

## PSYCHOTHERAPIE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE: KONTINGENTE UND BEWILLIGUNGSSCHRITTE

VERSORGUNGSANGEBOT		BEWILLIGUNGSSCHRITTE FÜR EINZELTHERAPIE / GRUPPENTHERAPIE BEI KINDERN (K) UND JUGENDLICHEN (J) IN THERAPIEEINHEITEN				
		SCHRITT 1	SCHRITT 2	ERLÄUTERUNGEN		
<b>Sprechstunde</b> › bis zu 10 x à 25 Min. › Einheiten von 25 und 50 Min. › 50 Min. Sprechstunde verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung	<b>Akutbehandlung</b> › bis zu 24 x à 25 Min. › Einheiten von 25 oder 50 Min.		anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.	
	<b>Probatorik</b> › verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie › 2 bis 6 x 50 Min.	<b>Kurzzeittherapie (VT, TP oder AP)</b>		<b>bis zu 12</b> antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	<b>bis zu 24</b> antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.
		<b>Langzeittherapie</b>	Verhaltenstherapie (VT)	<b>bis zu 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 80</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	<b>Rezidivprophylaxe</b> Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich).
			Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)	<b>K: bis zu 70 / 60</b> <b>J: bis zu 90 / 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>K: bis zu 150 / 90</b> <b>J: bis zu 180 / 90</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
Analytische Psychotherapie (AP)	<b>K: bis zu 70 / 60</b> <b>J: bis zu 90 / 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>K: bis zu 150 / 90</b> <b>J: bis zu 180 / 90</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen				
<b>Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote</b> (z.B. schulpsychologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)						

Für die Einbeziehung von Bezugspersonen stehen zusätzliche Therapieeinheiten zur Verfügung. Das Verhältnis der Therapieeinheiten für Bezugspersonen und für Kinder/Jugendliche beträgt in der Regel 1:4.